

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Vorberatung **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Kenntnis im: **Ortschaftsrat Bebenhausen**

Betreff: **Wahl des Ortsvorstehers und der 2. Stellvertreterin im Stadtteil Bebenhausen**

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrats Bebenhausen wird
1. Ortschaftsrat Wolfgang Wettach zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher und
2. Ortschaftsrätin Lisa Bark zur zweiten Stellvertreterin des Ortsvorstehers
gewählt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers sowie der Stellvertretungen im Rahmen der Ortschaftsverfassung nach Ausscheiden des seitherigen Ortsvorstehers Werner König.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Ortsvorsteher Werner König ist als Ortschaftsrat in der Ortschaftsratssitzung am 24. April 2012 ausgeschieden und hat auch den Antrag aus Entlassung aus dem Ehrenamt als Ortsvorsteher gestellt.

Nach der Wahl der Ortschaftsräte vom 7. Juni 2009 werden die Ortsvorsteher/innen und ein oder mehrere Stellvertreter/innen vom Gemeinderat auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/innen, die Stellvertreter/innen aus der Mitte des Ortschaftsrats, gewählt. Die gewählte Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 71 Abs. 1 GemO). In allen acht Ortschaften wurden bisher stets je zwei Stellvertreter/innen gewählt.

Die Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertretungen richtet sich nach § 37 Abs. 7 GemO.

2. Sachstand

Der Ortschaftsrat Bebenhausen hat dem Gemeinderat die im Beschlussantrag genannten Personen zur Wahl als Ortsvorsteher und zweite Stellvertretung in seiner Sitzung am 24. April 2012 vorgeschlagen.

Die beiden vorgeschlagenen Personen sind wählbar im Sinne von § 71 Abs. 1 GemO.

Ortschaftsrätin Birgit Maurer bleibt wie seither die erste Stellvertreterin des Ortsvorstehers.

3. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören (§ 71 Abs. 1 Satz 2 GemO).

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Ortsvorsteher sowie seine zweite Stellvertreterin entsprechend den Vorschlägen der Ortschaftsräte zu wählen.